

KURZ NOTIERT

Sommerreisen der Kriegsgräberfürsorge

LANDKREIS. Für Interessenten aus Ost- und Nordbayern bietet der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge Sommerreisen nach Schlesien und Ostpreußen sowie nach Kärnten und Slowenien an. Neben dem normalen Rundreiseprogramm werden Soldatenfriedhöfe der Weltkriege besucht. Die erste Reise führt vom 16. bis 24. Juli nach Polen. Die Reiseroute verläuft über Breslau, Krakau, Warschau nach Ostpreußen und über Danzig, Kolberg und Stettin nach Posen. Die zweite Reise führt vom 1. bis 7. August nach Kärnten und Slowenien. Auf dem Programm stehen Ausflüge in das Oberkrainer Gebiet, nach Ljubljana, zur Postoina-Höhle und zum Lipizanergestüt, ins Isonzotal, zum Wörther See, in die Welt der Alpen und zum berühmten Villacher Kirchtag. An beiden Reisen kann jeder teilnehmen. Die Reiseleitung hat der Regensburger Volksbund-Geschäftsführer Kaspar Becher. Abfahrt ist jeweils in Regensburg, Zustiege entlang der Fahrtstrecke sind möglich. Weitere Kriegsgräberreisen: Ungarnrundreise vom 5. bis 11. September, Berlin und Brandenburg mit Militärmusikfest „Berlin Tattoo“ vom 4. bis 7. November und Elsaß vom 9. bis 12. Dezember.

→ Auskünfte beim Volksbund Oberpfalz, Stobäusplatz 3, 93047 Regensburg, Tel. (09 41) 5 53 95, Fax 56 57 70 oder E-Mail: bv-oberpfalz@volksbund.de.

Neuwahlen bei der Frauenunion

LANDKREIS. Die Kreisversammlung der Frauenunion im Landkreis mit Neuwahlen der Kreisvorstandschaft ist heute, Montag, 19.30 Uhr, im Hotel am Regenbogen (Kolpinghaus) in Cham. Die Tagesordnung beinhaltet unter anderem die Rechenschafts- und Tätigkeitsberichte, Kassenbericht, Kassenprüfbericht, Wahlen der Kreisvorstandschaft. Sollte eine Delegierte verhindert sein, sollte die Ortsvorsitzende informiert werden, damit die Ersatzdelegierte benachrichtigt werden kann.

Für vielbeschäftigte Frauen und Männer

LANDKREIS. Im Kloster Hofstetten wird angeboten: „Rasttage für Leib und Seele - Wellness für die Seele“. Es ist ein Angebot für vielbeschäftigte Frauen und Männer, die Christi Himmelfahrt und das verlängerte Wochenende besonders nutzen möchten unter dem Motto: „Wir können dem Leben nicht mehr Tage, unseren Tagen aber mehr Leben geben!“ Schwester M. Ecclesia Gruber begleitet durch die Tage von Mittwoch, 1. Juni, 18 Uhr bis Sonntag, 5. Juni, 13 Uhr in Hofstetten bei Falkenstein.

→ Infos und Anmeldung: Apostolats- und Missionshaus Hofstetten, Schw. Ecclesia Gruber, 93167 Falkenstein, Tel. (0 94 62) 9 50-32 oder 9 50-0, Fax (0 94 62) 9 50-75; e-mail: exerzitienghaus-hofstetten@pallottiner.org

E-Learning für junge Asthmatiker

LANDKREIS. Kinder und Jugendliche stehen bei der AOK Bayern im Mittelpunkt des Weltasthmatags am 3. Mai. Fast zehn Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland leiden unter Asthma bronchiale. Die Tendenz ist steigend. Wenn die Krankheit rechtzeitig und richtig behandelt wird, können die meisten jungen Patienten nahezu ohne Beschwerden leben und sich ganz normal entwickeln. Im Rahmen ihrer Initiative „Gesunde Kinder – gesunde Zukunft“ hat die AOK das Hörbuch „Die mutigen Vier“ herausgegeben. „Es soll asthmakranken Kindern helfen, selbstbewusst mit ihrer Erkrankung umzugehen“, so Johann Gruber von der AOK. Das Hörbuch ist Teil von AOK-Curaplan Asthma, dem Versorgungsprogramm für Asthmakranke ab fünf Jahren. Kinder, die in dieses Programm eingeschrieben sind, erhalten das Hörbuch kostenfrei. Nähere Infos in jeder AOK-Geschäftsstelle und im Internet unter www.aok.de.



26 neue Fachkräfte im Zimmererhandwerk nahmen erfolgreich an der praktischen Meisterprüfung in der Handwerkskammer in Regensburg teil. Es gratulierten Johann Baumgärtner, Vorsitzender des Prüfungsausschusses (1. Reihe, 1. v. re.), Kursleiter Georg Weiherer (1. Reihe, 2. v. li.) sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Foto: graggo

Neue Fachkräfte für das Zimmererhandwerk

AUSBILDUNG 26 Teilnehmer schlossen die praktische Meisterprüfung im Zimmererhandwerk in Regensburg ab

LANDKREIS/REGENSBURG. 26 Teilnehmer aus dem bayerischen Handwerk schlossen in der Handwerkskammer in Regensburg erfolgreich die praktische Meisterprüfung im Zimmererhandwerk ab. Johann Baumgärtner, Vorsitzender des Prüfungsausschusses, gratulierte den Teilnehmern zu ihren Leistungen. „Dieser Beruf verlangt die gesamte Aufgabenpalette jederzeit im Kopf abrufbar zu haben. Zimmerermeister sind top in der Restaurierung sowie beim Errichten komplizierter Holzkonstruktionen. Nutzen Sie dazu Ihre fachliche Weiterbildung“, so

Baumgärtner. Inhalte der 1425-stündigen Weiterbildung zum Zimmerermeister waren neben dem Wissen über Werkstoffe auch fachliches Know-how. Zu den kommenden Herausforderungen der Meister gehören sicherlich, Kundenwünsche zu ermöglichen, Sachverhalte zu klären, Mitarbeiter zu leiten oder auch Verhandlungen mit Bauherren zu führen.

In der dreiwöchigen Meisterprüfung waren die Teilnehmer vor die Aufgabe gestellt, Projektaufgaben nach dem neuesten Stand der Technik zu bearbeiten.

DIE ABSOLVENTEN DES KURSES

- ▶ Wolfgang Deml, Waldmünchen
- ▶ Benedikt Dürr, Velburg
- ▶ Florian Feuchtmeyer, Schöfweg
- ▶ Steve Fitze, Velburg
- ▶ Benjamin Frisch, Grainet
- ▶ Thomas Herrmann, Breitenbrunn
- ▶ Andreas Hiereth, Sengenthal
- ▶ Simon Jaki, Patersdorf
- ▶ Martin Jockschat, Regen
- ▶ Lukas Köck, Mauth
- ▶ Martin Lehenmeier, Egweil
- ▶ Bernhard Maltan, Ramsau
- ▶ Thomas Mederer, Berg

- ▶ Markus Namberger, Truchtlaching
- ▶ Matthias Neuhierl, Witzmannsberg
- ▶ Armin Ranzinger, Grainet
- ▶ Michael Schweiger, Altenhann
- ▶ Gerhard Söldner, Tittling
- ▶ Alexander Spängler, Sizing
- ▶ Alexander Steger, Herrngiersdorf
- ▶ Johannes Steinberger, Geisenfeld
- ▶ Stephan Steiner, Offenberg
- ▶ Michael Streicher, Osterhofen
- ▶ Michael Templer, 85135 Titting
- ▶ Stefan Wagner, Eggenfelden
- ▶ Martin Wittmann, Pemfling

Mit dem Traktor schnell vor Gericht

RECHTSFRAGEN Im Rahmen der Serie mit Rechtsthemen aus dem Alltag sollen in den nächsten Folgen insbesondere Probleme angesprochen werden, die sich im Bereich des Straßenverkehrs ergeben. ▶ **TEIL 2**

VON ANDREAS ALT

LANDKREIS. Gerade in unserem ländlichen Bereich gibt es noch eine Fallkonstellation, die regelmäßig zu Strafverfahren wegen des Vorwurfs des Fahrens ohne Fahrerlaubnis führt. Die Fahrerlaubnisse der Klassen L und T berechtigen ausschließlich zum Führen von Zugmaschinen und Traktoren, die „ihrer Bauart nach zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden“. Gar nicht selten kommt es vor, dass Fahrzeuge, die grundsätzlich in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt sind bzw. für diesen Einsatz ausgelegt sind (landwirtschaftliche Schlepper, landwirtschaftliche Anhänger), auch zu Verwendungszwecken außerhalb der Landwirtschaft eingesetzt werden. Hierzu gehört nicht nur ein Einsatz im Rahmen beispielsweise von Gewerbebetrieben. Gar nicht selten kommt es vor, dass ein Landwirt als „Freundschaftsdienst“ für Freunde, Verwandte oder Nachbarn z. B. Baumaterialien für den Hausbau transportiert.

Hier liegt allerdings kein landwirtschaftlicher Verwendungszweck mehr vor. Das gleiche gilt, wenn beispielsweise neben der Landwirtschaft noch ein Gewerbe betrieben wird, also z. B. ein Sägewerk oder ähnliches. Wenn mit der landwirtschaftlichen Zugmaschine und dem Anhänger aus der Landwirtschaft hier Transporte durchgeführt werden, wird ebenfalls das Fahrzeug außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Verwendungszwecks eingesetzt.



In all diesen Fällen ist die Benutzung des Fahrzeugs nicht mehr vom Umfang der Fahrerlaubnis gedeckt. Es ist vielmehr die jeweilige allgemeine Fahrerlaubnis erforderlich, also je nach Höchstgeschwindigkeit und Gewicht des Gespanns, die Fahrerlaubnis der Klasse BE oder CE. Wird das Gespann mit der Fahrerlaubnis Klasse L oder T geführt, liegt regelmäßig ein Fahren ohne Fahrerlaubnis vor.

Aufpassen beim Umschreiben

In den meisten Fällen kommt im Übrigen hier auch noch der Vorwurf des Fahrens ohne Versicherungsschutz und der Vorwurf der Kraftfahrzeug-Steuerhinterziehung hinzu. Landwirtschaftliche Anhänger sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreit, dies gilt aber ebenfalls nur, wenn sie im Rahmen der Landwirtschaft eingesetzt werden. Darüber hinaus sind Schlepper und Anhänger in der Landwirtschaft im Regelfall mit einer „grünen Nummer“ ausgestattet und von der Kfz-Steuer befreit. Auch diese Steuerbefreiung gilt aber nur, wenn das Fahrzeug nicht außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Verwendungszwecks eingesetzt wird. In beiden Fällen kommen also zum Vorwurf des Fahrens ohne Fahrerlaubnis noch weitere Tatvorwürfe hinzu.

Nicht zuletzt gibt es auch immer wieder Unstimmigkeiten bei der Frage, welchen Umfang eine „umgeschriebene“ Fahrerlaubnis hat. Insbesondere im Rahmen der Umstellung der „alten“ Fahrerlaubnisklassen (1 - 5) auf die „neuen“ Fahrerlaubnisklassen (A - E und verschiedene weitere Untergruppen), haben sich immer wieder Änderungen hinsichtlich des Umfangs der Fahrerlaubnisse ergeben. Manch-

mal wurde auch bei der Umschreibung von Fahrerlaubnissen übersehen, dass der Bestand einer bestimmten Fahrerlaubnisklasse, der vom „alten“ Führerschein umfasst war, auch in der neuen Fahrerlaubnis bestätigt wird. Umgekehrt passiert es immer wieder, dass sich Kraftfahrer, denen die Fahrerlaubnis entzogen wurde und die später eine neue Fahrerlaubnis erworben haben, übersehen, dass beispielsweise der „neue“ Führerschein der Klasse B nicht mehr den gleichen Umfang hat wie der „alte“ Führerschein der Klasse 3, also beispielsweise auch bestimmte kleinere Lkw nicht mehr gefahren werden dürfen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es auf jeden Fall sinnvoll ist, sich über den Umfang und den Bestand seiner eigenen Fahrerlaubnis genau Gedanken zu machen und diesen zu überprüfen, um zu vermeiden, dass man sich – möglicherweise auch unabsichtlich – durch das Führen eines Fahrzeugs strafbar machen kann.

Ebenso ist Sorgfalt angesagt, wenn man eine andere Person mit dem eigenen Fahrzeug fahren lässt, insbesondere wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, welches besondere Anforderungen an die Fahrerlaubnis stellt (z.B. Lkw). Man sollte sich vor allem immer vor Augen halten, dass das Führen des Fahrzeugs ohne die notwendige Fahrerlaubnis nicht nur strafrechtliche Konsequenzen hat, sondern im Falle eines Unfalls gravierende Konsequenzen hinsichtlich der Versicherungsleistung bestehen.

Auffrisieren und Probefahren

Nicht zuletzt soll hier die Fallgruppe der jugendlichen Täter erwähnt werden. Seit Jahrzehnten „Volkssport“ ist das Fahren mit dem auffrisieren Mofa. So „cool“ es auch ist, wenn das auf 25 km/h zugelassene Mofa mit einem ausgewachsenen Leichtkraftrad mithalten kann – abgesehen von den erheblichen Gefahren die davon ausgehen, dass die Fahrzeuge auf derartige Geschwindigkeiten nicht ausgelegt sind – besteht das ganz erhebliche Risiko,

dass im Falle eines Unfalls sich der jugendliche Fahrer ruinösen wirtschaftlichen Konsequenzen gegenüber sieht. Wenngleich derartige Delikte von den Strafgerichten eher im Hinblick auf das jugendliche Alter der Täter mit Nachsicht geahndet werden, so sind die drohenden Konsequenzen erheblich.

Zu guter Letzt muss man darauf hinweisen, dass das Fahren ohne Fahrerlaubnis auch dann strafbar ist, wenn man beispielsweise am Wochenende auf einem Supermarktparkplatz Übungsfahrten veranstaltet. Auch das Fahren auf privatem Grund kann den Vorwurf des Fahrens ohne Fahrerlaubnis begründen, wenn das Grundstück für den öffentlichen Verkehr zugänglich ist. Auf der sicheren Seite ist man eigentlich nur dann, wenn es sich um ein eingefriedetes, also abgeschlossenes oder beispielsweise durch Tore oder Schranken abgeriegeltes Gelände handelt, auf welchem sonst keinerlei Verkehr stattfindet. Alle Grundstücke, auf welchen nur in geringem Umfang auch öffentlicher Verkehr stattfindet oder auch nur stattfinden kann, sind ohne Führerschein „tabu“!

UNSER RECHTSEXPERTE

▶ **Rechtsanwalt Andreas Alt** ist in der Kanzlei Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt in Cham tätig. Er ist Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht und ist insbesondere im Verkehrsbereich bei Kreisverkehrswacht und ADAC aktiv; darüber hinaus referiert er regelmäßig bei Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu verkehrrechtlichen und strafrechtlichen Themen.



Andreas Alt

▶ **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwältin Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de.